

Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte

vom 17.05.2018

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Überlassung und Entgelterhebung

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen durch die Volkshochschule der Stadt Bielefeld an Dritte (im Folgenden: Nutzer). Sie umfasst

Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei	Stundentarif in € bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde	Tagestarif (8Std. und mehr)	Kostenpauschale gem. § 2 Abs. 2
Murnau-Saal	390 €	60	600	300
Historischer Saal	440 €	80	800	400
Kleiner Saal	250 €	50	450	225
Konferenz Raum 240	220 €	45	350	175
Räume bis max. 12 Personen	115 €	30	250	125
Räume bis max. 18 Personen	150 €	35	300	150
Räume bis max. 20 Personen	200 €	40	350	175
Forum	-	-	250	-
Hausmeister pro angefangene Stunde	40 €			
Reinigung pro angefangene Stunde	30 €			

(2) Die Veranstaltungs- und Unterrichtsräume werden als sogenannte „Sachen im Verwaltungsgebrauch“ vorrangig für die von der VHS zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführten Veranstaltungen genutzt. Im Rahmen freier Kapazitäten können diese Räume Dritten auf Antrag für Vorträge, Tagungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen zur Nutzung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden. Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

- (3) Veranstaltungen Dritter, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit geltendem Recht in Einklang stehen, wie z. B. Veranstaltungen verbotener Parteien sind unzulässig.
- (4) Die Nutzung der Räume durch Dritte ist entsprechend der Regelungen in § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kostenpflichtig.
- (5) Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Adressaten der Nutzungserlaubnis selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung der VHS.
- (6) Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht
 - eine konkrete Bezeichnung der Veranstaltung,
 - ein Zeitplan und
 - ein umfassendes Veranstaltungsprogramm
 vorgelegt werden und wenn
 - ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
 - die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.
- (7) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (8) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld und dem Nutzer wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2 Kosten der Vermietung (Entgelt)

(1) Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Veranstaltungs- und Unterrichtsräume ist das jeweils in der Preisliste (siehe § 1) genannte Nutzungsentgelt zu zahlen.

(2) Kostenpauschale

Wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt, kein Eintrittsgeld erhoben wird und es sich nicht ausschließlich um eine gesellige Veranstaltung handelt, sind statt des Nutzungsentgelts die pauschalen Kosten der Raumüberlassung nach § 1 zu zahlen. Ein öffentliches Interesse an der Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gesellschaftliche Gruppen wie z. B. die im Rat oder den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien und politischen Gruppen, als gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie kirchliche und anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe in den Räumen politische, soziale und kulturelle Arbeit, gesundheitliche Präventionsarbeit sowie schulische oder berufliche Bildungsarbeit betreiben.

(3) Benutzungspauschalen für die Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien

Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien können überlassen werden, soweit sie für die jeweiligen Räume verfügbar sind und berechnete Belange der VHS der Überlassung nicht entgegenstehen. Die Kosten für Beamer, Leinwand, Whiteboard, PC mit Lautsprecher und Internetzugang, Flip-Chart und CD Player sind im Nutzungsentgelt der Unterrichtsräume, respektive in den pauschalen Kosten der Raumüberlassung enthalten.

Für eine darüber hinausgehende Sonderausstattung, die die VHS zur Verfügung stellt, ist im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Nebenkosten bei der Kostenpauschale

Die der VHS in Zusammenhang mit der Überlassung der Räume gegen Kostenpauschale entstehenden Kosten wie

- Hausmeisterdienste für z. B. den Um- und Aufbau der Bestuhlung
- Reinigungsdienste für eine nach der Nutzung notwendige Sonderreinigung (z. B. Hausmeisterdienste, zusätzliche Bereitschaftsdienste, Umbaumaßnahmen, Reinigungsdienste)

sind vom Nutzer zu tragen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Aufwand; der Stundensatz richtet sich nach der Preisliste laut Tabelle § 1.

§ 3

Behandlung der überlassenen Räume

Der Nutzer hat die überlassenen Räume einschließlich aller Nebenräume sowie überlassene Geräte und Medien unter Beachtung der Regelungen der Benutzungsordnung der VHS sowie dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sorgfältig und schonend zu behandeln. Soweit zwischen der Stadt Bielefeld und dem Nutzer nichts anderes schriftlich vereinbart wird, darf die Anordnung der vorhandenen Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht verändert werden. Erfolgt dies nicht oder ist die fachmännische Durchführung von Reparatur- und/oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die der Nutzer nicht erbringen kann oder darf, hat der Nutzer der Stadt Bielefeld die zur Wiederherstellung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 4

Haftung

(1) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume an diesen oder an Nebenräumen sowie an den Einrichtungen und Geräten, überlassenen Geräten und Medien entstehen, haftet der Nutzer. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem ihm benannten Ansprechpartner der Volkshochschule zu melden.

(2) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet der Nutzer, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht, wenn dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld darstellt.

Im Umfang seiner vorstehend übernommenen Haftung stellt der Nutzer die VHS im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 5

Kündigung/ Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt Bielefeld und der Nutzer können das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum vereinbarten Nutzungstermin. Danach ist ein Entgelt zu entrichten, das 30 % des Entgelts und der bis dahin entstandenen Kosten, das für die Vermietung der Räume angefallen wären, beträgt.

(2) Die Stadt Bielefeld kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder wenn der Nutzer gegen ihn erteilte Auflagen oder gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Gründe für eine Ablehnung der Zulassung (§ 1 Abs. 3) bekannt werden.

§ 6 Entgelterhebung

- (1) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann die Zahlung einer Kautions mindestens in Höhe des voraussichtlich fälligen Entgelts und der zu erstattenden Kosten (§ 2) verlangen.
- (3) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bielefeld.
- (2) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen der „Besonderen Entgeltordnung für die Überlassung des Großen Saales im Neuen Rathaus und der Räume der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte vom 25.02.1988 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.05.2003“ außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 17.05.2018

I. V.

gez. Ritschel
Erste Beigeordnete